

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

So beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

**XI. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 31. August 1883.**

**N 35.**

**Inhalt:** 1. **Finanz-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben . . . . . Seite 283  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Beschlüsse von Steuerstellen 265  
3. **Marine und Schifffahrt:** Nachtrag zu den Bestimmungen

über die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen 265  
4. **Konjunkt-Wesen:** Ermächtigung zur Übernahme von Staatsanleihen; — Entlassung; — Einziehung eines Konjunkt-Nr.; — Freizug-Ordnung . . . . . 265  
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 266

## I. Finanz-Wesen.

### Bekanntmachung, betreffend

die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1881 Seite 283 und für 1883 Seite 8).

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März v. J. (Central-Blatt Seite 107) wird Folgendes bestimmt:

Die Bestimmung unter Ziffer 3 der obenbezeichneten Ausführungsvorschriften (Central-Blatt 1881 Seite 283, vergleiche Ziffer II 2 der Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. — Central-Blatt Seite 8 —) erhält folgende Fassung:

Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzusetzen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Dehufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien zc. etwa noch zu erlegenden Ab-